

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 186 Kommunalaufsicht; hier: 5. Änderungssatzung Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), S. 213-214
187 Schulorganisation; hier: Veröffentlichung Bezirksfachklassenliste 2020-2021, S. 214
188 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kultursekretariat NRW Gütersloh – Stadt Lage, S. 214
189 Genehmigungen; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), S. 215
190 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 215

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 191 Öffentliche Bekanntmachung; hier: Änderung des WestfalenTarifes zum 1. August 2020, S. 216
192 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 216
193 desgl., S. 216
194 desgl., S. 216
195 desgl., S. 216-217
196 desgl., S. 217
197 desgl., S. 217
198 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 217

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**186 Kommunalaufsicht;
hier: 5. Änderungssatzung
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) hat in ihrer Sitzung am 2. März 2020 die nachstehende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 21. September 1995 (ABl. Reg. Dt. 1995 S. 249 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2015 (ABl. Reg. Dt. 2015 S. 109), beschlossen:

**5. Änderungssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes
Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 19. März 2015**

Aufgrund von § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759) in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW S. 196), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1046) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 2.

März 2020 die 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) vom 21. September 1995 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ vom 21. September 1995 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19. März 2015 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift zu § 8 erhält folgenden Wortlaut:**
§ 8 Verbandsvorsteher/Geschäftsführer
- § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**
Das Wort „Angestellte“ wird durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
- Nach § 8 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:**
(2a) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers einen Geschäftsführer berufen und abberufen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, Voraussetzungen seiner Berufung und Abberufung sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer können von der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Im Übrigen unterliegt der Geschäftsführer dem Weisungsrecht des Verbandsvorstehers. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für einen stellvertretenden Geschäftsführer.

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Urkunden und Erklärungen“ werden die Worte „nach § 16 Absatz 4 GkG“ eingefügt. Nach den Worten „sind von dem Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder“ werden die Worte „dem Geschäftsführer oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 2. März 2020 zur Satzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) vom 21. September 1995 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Detmold, den 29. Juni 2020
31.01.2.2-011/2020-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Thomas Krüger

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 213-214

187

Schulorganisation;**hier: Veröffentlichung Bezirksfachklassenliste 2020-2021****Verordnung****über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold**

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

An den Berufskollegs des Regierungsbezirks Detmold werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich ggfls. durch die „Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold vom 8. Juli 2019 außer Kraft.

Detmold, den 15. Juni 2020
48.2.6005

Die Regierungspräsidentin
Judith Pirscher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 214

188

Kommunalaufsicht;**hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Kultursekretariat NRW Gütersloh – Stadt Lage****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

über den Beitritt der Stadt Lage zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621 / SG. NW 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Stadt Lage, Kreis Lippe, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Lage tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 24. April 2020

Henning Schulz
Bürgermeister

Andreas Kimpel
Beigeordneter

Lage, den 24. April 2020

Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Ralf Hammacher
Teamleiter Stadtmarketing

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. Dezember 2019 über den Beitritt der Stadt Lage zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 24. Juni 2020
31.01.2.3-002/2020-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 214

189 **Genehmigungen;**
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung:
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 29. Juni 2020
 52.0016/20/8.11.2.2

Die TSR Ostwestfalen GmbH beantragt für die Abfallanlage am genannten Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG maßgeblich durch Änderung der Behandlung der Abfälle (Aufnahme von batteriegetriebenen Fahrzeugen in der Altfahrzeugverwertung, Änderung der Kupferbehandlung in Kunststoffbehandlung, Behandlung von Batteriemodulen, Containerstellplatz in Schrottlagerfläche).

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch die geänderten Tätigkeiten sind keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen zu erwarten, da die Ausführung weitgehend mit den bisherigen Tätigkeiten übereinstimmt, die Flächen vorhanden und geeignet sind, die Sicherheit der Anlage gewährt bleibt. Auswirkungen auf die Umwelt, die relevant für die Durchführung einer UVP sind, sind nicht zu befürchten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 215

Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG, soweit diese nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser sowie in Landschaftsschutzgebiet Weseraue (LSG-4222-0006) und Höxter Ost (LSG-4221-00001). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist temporär, so dass die Maßnahme den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete nicht entgegensteht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässerstruktur der Weser sowie auf die Hochwasserstände und die Größe des Überschwemmungsgebietes sind sehr gering. Der Verlust des Retentionsraumes kann wirksam vermindert bis gänzlich verhindert werden. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Gewässerökologie sind wahrscheinlich positiv für bewerten. Negative Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch Nebenbestimmungen minimiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 215

190 **Wasserrecht;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
 des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Minden, den 24. Juni 2020
 54.01.14.62-001

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Bielefeld, August-Bebel-Straße 91, 33602 Bielefeld, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für einen Gewässerausbau im Rahmen des Rückbaus der Hafenanlage auf dem Standortübungsplatz „Im Brückfeld“ in Höxter beantragt.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW beabsichtigt, das Hafenbecken am Standortübungsplatz in Höxter zurückzubauen, da für dieses kein militärischer Bedarf mehr besteht. Ziel ist es, durch das Vorhaben die dauerhafte Standsicherheit der Hafenanlage zu gewährleisten und damit die unmittelbar angrenzenden Flächen wieder nutzbar zu machen. Dabei sieht die Planung die Verfüllung eines Großteils des Hafenbeckens vor.

Durch den Rückbau der Hafenanlage auf dem Standortübungsplatz „Im Brückfeld“ in Höxter wird ein Gewässer (hier: Weser) in Teilen beseitigt bzw. wesentlich umgestaltet. Dies stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG stellt die Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

191 Öffentliche Bekanntmachung; hier: Änderung des WestfalenTarifes zum 1. August 2020

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 1. August 2020 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 12. Mai 2020 (Aktenzeichen: 25.3.51-61/WT) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 29. Juni 2020

WestfalenTarif GmbH
Odilo Enkel
Geschäftsführer

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 216

192 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 16. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 29/19, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Maurice Pierre Ponthieux, letzte bekannte Anschrift: Rue de la Place 4, 02340 Renneval, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 17. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 216

193 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines
sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 17. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-05-51, Anordnung

der Verwertung) an Frau Dariko Khalvaschi, letzte bekannte Anschrift: Osterstraße 35 in 26506 Norden, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 18. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 216

194 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 160/19, Leistungsbescheid) an Herrn Iliyan Atanasov, letzte bekannte Anschrift: Kantstraße 8 in 63454 Hanau, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 22. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 216

195 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 161/19, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Lica Denis, letzte bekannte Anschrift: 61 rue des genas, 69100 Villeurbanne, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld,

Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 22. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 216-217

196 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-04-24, Leistungsbescheid) an Herrn Tiago Jürgen Seiros Millner, letzte bekannte Anschrift: Bethesdaweg 14 in 33617 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 22. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 217

197 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 143/19, Leistungsbescheid) an Herrn Marcin BAK, letzte bekannte Anschrift: Ul. Szkolna 1, 78640 Tuczno, Polen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 23. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 217

198 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3204078038, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 23. März 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. Juni 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 217

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298